

OLAF KLIESOW

# Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

87

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

87

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt





Olaf Kliesow

Aktionärsrechte  
und Aktionärsklage  
in Japan

Gesetzliche Regelungen und  
soziale Wirklichkeit

Mohr Siebeck

*Olaf Kliesow*, geboren 1966; 1986–91 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn; 1992–94 Stipendium des DAAD (Tokyo); 1995–97 Rechtsreferendariat in Hamburg; 1996–98 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; seit 1998 Rechtsanwalt in Hamburg.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Kliesow, Olaf:*

Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan : gesetzliche Regelungen und soziale Wirklichkeit / Olaf Kliesow. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 87)

ISBN 3-16-147672-7

978-3-16-158410-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2001 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung lag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster im Juli 2000 als Dissertation vor. Rechtsprechung und Literatur konnten bis November 2000 berücksichtigt werden. Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bernhard Großfeld, bin ich für die Betreuung und Förderung der Arbeit aufrichtig dankbar. Sein Interesse an Japan und die vielfältigen Kontakte dorthin waren der Grundstein der Dissertation. Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Dieter Birk für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe.

Besonders herzlich danke ich Herrn Dr. Baum. Für ihn war ich während der Anfertigung dieser Arbeit als Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg tätig. Seine wertvollen Anregungen, die fruchtbaren Diskussionen und die menschlich angenehme Zusammenarbeit trugen maßgeblich zur Entstehung dieser Arbeit bei. Für die verständnisvolle Förderung in Japan möchte ich Herrn Professor Dr. Hideaki Seki danken. Dr. Satoshi Akama danke ich für die ständige Bereitschaft, Fragen zum japanischen Recht und zu Urteilen japanischer Gerichte zu beantworten.

Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst danke ich für die Förderung im Rahmen des Stipendiums „Sprache und Praxis“ sowie für ein großzügiges Promotionsstipendium. Dank schulde ich ferner der ausgezeichneten Bibliothek des Max-Planck-Instituts und ihren Mitarbeitern. Gleiches gilt für die Bibliothek der Aoyama Gakuin Universität in Tokyo. Bei Frau Ursula Eisele, Herrn Jan Kleinheisterkamp und Frau Dörte Liebrecht bedanke ich mich für zahlreiche fachkundige Hinweise. Frau Ingeborg Stahl danke ich für die Unterstützung bei der Aufbereitung des Manuskripts. Schließlich gilt der Dank der Kulturstiftung Köln für den Druckkostenzuschuß. Frau Rechtsanwältin Christiane Janik danke ich für die mir in jeglicher Hinsicht gewährte wertvolle Unterstützung.

Hamburg, im Juni 2001



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Hinweise .....	XVI
Einleitung.....	1
A. Gegenstand der Untersuchung .....	1
B. Wirtschaftliches Umfeld in Japan .....	2
Erster Teil: Struktur der Aktiengesellschaft .....	7
A. Geschichte der Aktiengesellschaft in Japan.....	7
I. Entwicklung zwischen 1868 und 1945 .....	7
II. Entwicklung nach 1945 .....	12
1. Reform von 1950 .....	12
2. Reform von 1952 .....	14
3. Reform von 1974 .....	14
4. Reform von 1981 .....	15
5. Reformen von 1990 und 1993.....	16
6. Reformen nach 1993 .....	16
III. Zusammenfassung .....	18
B. Die Aktiengesellschaft im Wirtschaftsverkehr .....	19
C. Organe der Aktiengesellschaft .....	21
I. Einführung und Terminologie .....	21
II. Verwaltungsrat ( <i>torishimari-yakkai</i> ) .....	22
1. Funktion und Tätigkeit.....	22
2. Bestellung und Abberufung .....	26
3. Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder .....	27
a) Einführung.....	27
b) Sorgfalts- und Treuepflicht .....	27
(1) Überwachung der Geschäftsführung .....	29
(2) Risikogeschäfte.....	32
(3) Business judgment rule.....	33
c) Wettbewerbsverbot (Art. 264 HG).....	34
d) Eigengeschäfte mit der Gesellschaft (Art. 265 HG).....	36
4. Haftung der Verwaltungsratsmitglieder.....	38
a) Haftung gegenüber der Gesellschaft .....	38
b) Haftung gegenüber Dritten.....	42
5. Corporate Officers.....	44

III. Prüfer der Gesellschaft .....	47
1. Interne Prüfer ( <i>kansayaku</i> ).....	48
a) Funktion und Befugnisse.....	48
b) Bestellung und Amtszeit .....	49
c) Prüfungsrat .....	50
d) Pflichten und Haftung .....	51
2. Wirtschaftsprüfer ( <i>kaikei kansanin</i> ).....	51
3. Effizienz der Prüfung .....	52
IV. Hauptversammlung ( <i>kabunushi sōkai</i> ) .....	53
V. Aspekte der <i>corporate governance</i> .....	54
1. Externe Kontrolle .....	55
2. Interne Kontrolle.....	56
a) Kontrolle durch die Aktionäre in der Hauptversammlung.....	56
b) Kontrolle durch die Mitarbeiter.....	59
D. Zusammenfassung des Ersten Teils .....	60
 Zweiter Teil: Aktionärsrechte. Gesetzliche Grundlagen und soziale Wirklichkeit.....	 63
A. Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionären.....	63
I. Terminologie.....	63
II. Einordnung von Aktionärsrechten.....	63
1. Rechtsprechung und herrschende Lehre .....	63
2. Weitere Meinungen.....	64
3. Stellungnahme.....	65
III. Klassifizierung von Aktionärsrechten .....	66
1. Individual- und Minderheitsrechte.....	66
2. Eigennützige und gruppennützige Rechte.....	68
a) Eigennütziges Recht.....	68
b) Gruppennützige Rechte .....	69
IV. Aktienrechtliches Gleichbehandlungsgebot .....	70
V. Aktionärspflichten .....	71
1. Einlagepflicht .....	71
2. Weitere Aktionärspflichten .....	72
3. Durchgriffshaftung.....	72
4. <i>Sōkaiya</i> .....	74
B. Einzelne Aktionärsrechte .....	76
I. Eigennützige Rechte ( <i>jieki-ken</i> ).....	77
1. Anspruch auf Gewinnverteilung ( <i>rieki haitō seikyū-ken</i> ).....	77
a) Rechtsnatur des Anspruches.....	77
b) Entstehung und Ausübung des Rechts .....	77
c) Zwischendividende.....	79
2. Bezugsrecht ( <i>hikiuke-ken</i> ).....	79
a) Bezugsrecht bei Vinkulierung.....	80

b)	Bezugsrecht bei der Ausgabe von Belegschaftsaktien .....	81
c)	Rechtsschutz beim Bezugsrechtsausschluß .....	83
(1)	Aussetzung der Emission (Art. 280-10 HG) .....	84
(a)	Unzulässiger Ausgabepreis .....	84
(b)	Unzulässiger Emissionszweck .....	85
(2)	Nichtigkeit der Ausgabe (Art. 280-15 HG) .....	86
3.	Sonstige eigennützige Rechte .....	86
a)	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft .....	86
b)	Weitere eigennützige Rechte .....	87
4.	Praktische Relevanz der eigennützigen Rechte .....	88
II.	Gruppennützige Rechte ( <i>kyôeki-ken</i> ) .....	90
1.	Stimmrecht ( <i>giketsu-ken</i> ) .....	90
a)	Allgemeines .....	90
b)	Ausschluß des Stimmrechts .....	92
2.	Recht auf Einberufung der Hauptversammlung (Art. 235 HG) .....	96
3.	Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen (Art. 232-2 HG) .....	97
a)	Gesetzliche Grundlagen .....	97
b)	Soziale Wirklichkeit .....	99
4.	Informations- und Auskunftsrechte .....	100
a)	Bedeutung von Informations- und Auskunftsrechten .....	100
b)	Recht auf Auskunftserteilung (Art. 237-3 HG) .....	101
(1)	Gesetzliche Grundlage .....	101
(2)	Soziale Wirklichkeit .....	102
c)	Recht der Aktionäre auf Einsicht der Rechnungsbücher (Art. 293-6 HG) .....	102
d)	Sonderprüfung der Geschäftsführung und des Vermögens der Gesellschaft (Art. 294 HG) .....	104
e)	Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats (Art. 260-4 Abs. 4 HG) .....	107
f)	Weitere Informationsrechte .....	108
5.	Sonderprüfung des Verfahrens der Einberufung der Hauptversammlung (Art. 237-2 HG) .....	109
a)	Allgemeines .....	109
b)	Verfahren .....	109
6.	Wahl und Abberufung der Organe .....	111
a)	Mitglieder des Verwaltungsrats .....	111
b)	Gesellschaftsinterne Prüfer .....	113
c)	Ernennung der Leitungsorgane in der Praxis .....	114
7.	Unterlassungsanspruch (Art. 272 HG) .....	114
8.	Gruppennützige Rechte bei Auflösung, Liquidation und Konkurs .....	115
a)	Auflösung ( <i>kaisan</i> ) und Liquidation ( <i>seisan</i> ) der Gesellschaft .....	115
b)	Abwendung und Durchführung des Konkurses .....	116

(1) Sanierung ( <i>kôsei</i> ) .....	117
(2) Vergleich ( <i>wagi</i> ) .....	118
(3) Reorganisation ( <i>seiri</i> ) .....	118
(4) Liquidation ( <i>seisan</i> ) .....	119
(5) Sonderliquidation ( <i>tokubestu seisan</i> ) .....	119
9. Rechtsbehelfe von Aktionären .....	120
a) Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen .....	120
(1) Anfechtungsklage (Artt. 247 ff. HG) .....	120
(2) Nichtigkeitsklage (Art. 252 HG) .....	123
(3) Feststellungsklage auf Nichtbestehen eines Hauptversammlungsbeschlusses (Art. 252 II G) .....	123
(4) Verhältnis von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen .....	124
b) Weitere Rechtsbehelfe .....	124
C. Ergebnis zum Zweiten Teil .....	125
 Dritter Teil: Die „Aktionärsklage“ .....	127
A. Einleitung .....	127
B. Begriff und Entwicklung .....	129
I. Entwicklung bis 1993 .....	129
II. Reform von 1993 .....	131
III. Abgrenzung zu anderen Klagearten .....	132
1. Direct suits, double und multiple derivative actions .....	132
2. Sonderfälle der Aktionärsklage .....	135
C. Prozessuale Aspekte .....	137
I. Parteien der Aktionärsklage .....	138
1. Kläger .....	138
2. Beklagter .....	140
II. Voraussetzungen der Klageerhebung .....	140
1. Aufforderung zur Klageerhebung gegenüber der Gesellschaft .....	140
2. Aufforderung zur Klageerhebung gegenüber den Aktionären .....	142
III. Streitbeitritt ( <i>soshô sanku</i> ) .....	143
IV. Klagerücknahme, Klageverzicht, Prozessvergleich und Rechtskraft des Urteils .....	144
V. Rechtsanwaltsgebühren .....	148
1. Gesetzliche Grundlagen .....	149
2. Rechtsanwaltsgebühren auf Klägerseite .....	149
3. Rechtsanwaltsgebühren auf Beklagtenseite .....	150
VI. Versicherung der Verwaltungsratsmitglieder ( <i>yakuin hoken</i> ) .....	151
1. Versicherbarkeit des Geschäftsrisikos .....	151
2. Versicherungsgebühren .....	152
VII. Informationsansprüche .....	153
1. Gesetzliche Grundlagen .....	153

2. Soziale Wirklichkeit.....	154
3. Pre-trial discovery.....	155
4. Eingeschränkte Anforderungen an die Schlüssigkeit der Klage..	157
D. Verteidigungsstrategien: Sicherheitsleistung und Rechtsmißbrauch .....	158
I. Sicherheitsleistung ( <i>tanpo teikyô</i> ).....	159
1. Grundlagen.....	159
2. Verfahren .....	160
3. Unlautere Absicht .....	161
a) <i>Tôkai Ginkô</i> .....	161
b) <i>Janome Mishin Kôgyô</i> .....	162
c) <i>Tôkai Ginkô</i> .....	165
d) <i>Midori Jûji</i> .....	166
II. Rechtsmißbrauch .....	168
1. Entwicklung der Lehre.....	168
2. Rechtsmißbrauch in der Rechtsprechung.....	169
E. Materiellrechtliche Aspekte .....	170
I. Empirische Betrachtungsweise.....	170
II. Anwendungsbereiche der Aktionärsklage .....	172
1. Ungesicherte Kreditvergabe.....	173
2. Verlustausgleich durch Wertpapierhäuser .....	175
3. Emission von Aktien.....	177
4. Geldzahlungen an Aktionäre (Art. 294-2 HG).....	178
5. Bestechungsfälle .....	179
6. Mangelhaftes Überwachungssystem .....	181
a) <i>Daiwa Ginkô</i> .....	181
b) <i>Sumitomo Shôji</i> und <i>Midori Jûji</i> .....	182
7. Zwischenergebnis.....	183
F. Ergebnis zum Dritten Teil.....	184
Zusammenfassung .....	187
Übersicht der zwischen 1950 und Oktober 2000 veröffentlichten Aktionärsklagen.....	191
Vorschriften des Handelsgesetzes (Auszugsweise Übersetzung) .....	211
Literaturverzeichnis.....	217
Register japanischer Gesetze und Verordnungen.....	231
Sachregister .....	233



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; auch: Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Jahr/Seite)
AktG	Aktiengesetz vom 6.9.1965, BGBl. I 1089
AMG	Gesetz über das Verbot von Kartellen und die Sicherung eines fairen Wettbewerbs [ <i>Shiteki dokusen no kinshi oyobi kōsei torihiki no kakuho ni kan suru hōritsu</i> ], kurz: <i>Dokusen kinshi-hō</i> , [Antimonopolgesetz], Gesetz Nr. 54/1947 i.d.F.d. Ges. Nr. 107/1998
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law (Nummer/Jahr/Seite)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater, (Jahr/Seite)
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (ab 1951) (Band/Seite)
B.Y.U. L. Rev.	Brigham Young University Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CalPERS	California Public Employees Retirement System
CEO	Chief executive officers
Chap.	Chapter
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
Colum. Bus. L. Rev.	Columbia Business Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DG	Distriktgericht ( <i>chihō saibansho</i> )
d.h.	das heißt
DJJV	Deutsch-Japanische Juristenvereinigung
DM	Deutsche Mark
DStR	Deutsches Steuerrecht, (Jahr/Seite)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr/Seite)
etc.	et cetera
f.	folgende
FB	Finanz Betrieb, (Jahr/Seite)
ff.	fortfolgende

Fn.	Fußnote
F.R.Civ.P.	Federal Rule of Civil Procedure
FS	Festschrift
gem.	gemäß
Ges.	Gesetz
GFG	Gesetz über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit [ <i>Hisho jiken tetsuzuki-hō</i> ], Nr. 14/1956 i.d.F.d. Ges. Nr. 72/1997.
GGmbH	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung [ <i>Yūgen kaisha-hō</i> ], Gesetz Nr. 74/1938 i.d.F.d. Ges. Nr. 71/1997.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSG	Gesellschafts-sanierungsgesetz [ <i>Kaisha kōsei-hō</i> ], Gesetz Nr. 172/1952 i.d.F.d. Ges. Nr. 72/1997
Harv. Int. L. J.	Harvard International Law Journal (Nummer/Jahr/Seite)
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
HCLC	Holding Company Liquidation Commission
HG	Handelsgesetz [ <i>Shōhō</i> ], Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F.d. Ges. Nr. 107/1997
HG-1893	Sogenanntes „altes Handelsgesetz“ [ <i>Kyū shōhō</i> ] von 1893, Gesetz Nr. 32/1890
HGAusnG	Gesetz über Ausnahmen von den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Rechnungsprüfung etc. von Aktiengesellschaften [ <i>Kabushiki kaisha no kansa tō ni kan suru shōhō no tokurei ni kan suru hōritsu</i> ], Gesetz Nr. 22/1974 i.d.F.d. Ges. Nr. 107/1997
HGErgänzungsG	Ergänzungsgesetz zum HG [ <i>Shōhō fuzoku</i> ], Nr. 74/1981
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
IAS	International Accounting Standards
i.d.F.d.	in der Fassung des
i.H.v.	in Höhe von
Ind. L.J.	Indiana Law Journal (Nummer/Jahr/Seite)
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, (Jahr/Seite)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAL	Japan Airlines
J. Econ. Behaviour Org.	Journal of Economic Behaviour and Organization
J.Jap.Stud.	Journal of Japanese Studies
JZ	Juristen-Zeitung (Jahr/Seite)
KG	Kommanditgesellschaft; Konkursgesetz
K.K.	Kabushiki Kaisha (Aktiengesellschaft)
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
LDP	Liberaldemokratische Partei (Japan)
Mínshōhō	Minji Shōhō Zasshi [Zeitschrift für das Zivil- und Handelsrecht], (Nummer/Jahr/Seite)
Mínshū	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen (ab 1922) (Band/Nummer/Seite)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, (Jahr/Seite)
Nr.	Nummer
N.W.U. L. Rev.	Northwestern University Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review (Nummer/Jahr/Seite)

OG	Obergericht ( <i>kôtô saibansho</i> )
OGH	Oberster Gerichtshof ( <i>saikô saibansho</i> )
OHG	offene Handelsgesellschaft
Osaka U. L. Rev.	Osaka University Law Review
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Band/Jahr/Seite)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft, (Jahr/Seite)
RWE	Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke
Rz.	Randzahl
S.	Seite; Satz
SII	Structural Impediment Initiative
sog.	sogenannt
Stan. J. Int. L.	Stanford Journal of International Law (Band/Jahr/Seite)
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review (Band/Jahr/Seite)
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
U.C.L.A.	University of California Los Angeles (Nummer/Jahr/Seite)
U.C.L.A. Pac. Bas. L. J	U.C.L.A. Pacific Basin Law Journal (Nummer/Jahr/Seite)
U. Hawaii L. Rev.	University of Hawaii Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
Univ. Pittsb. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review (Nummer/Jahr/Seite)
vgl.	vergleiche
VglG	Vergleichsgesetz [ <i>Wagi-hô</i> ], Gesetz Nr. 72/1922 i.d.F.d. Ges. Nr. 110/1996
Vol.	Volume
WM	Wertpapiermitteilungen, (Jahr/Seite)
WVG	Wertpapierverkehrsgesetz [ <i>Shôken torihiki-hô</i> ], Gesetz Nr. 25/1948 i.d.F.d. Ges. Nr. 107/1998
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZG	Zivilgesetz [ <i>Minpô</i> ], Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F.d. Ges. Nr. 110/1996
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Jahr/Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Jahr/Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr/Seite)
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht (Band/Jahr/Seite)
ZPG	Zivilprozeßgesetz [ <i>Minji soshô-hô</i> ], Gesetz Nr. 109/1996
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Band/Seite)

**Hinweise**

Japanische Namen sind nach dem Hepburn-System transkribiert. Entgegen der Praxis in Japan steht bei Personennamen der Vorname vor dem Familiennamen. Ortsnamen, Personennamen und sonstige Institutionen sind ohne diakritische Zeichen transkribiert. Im übrigen wird hinsichtlich der Schreibweise und Transkription japanischer Namen und Begriffe auf die in der ZJapanR Heft Nr. 5 (1998) 207-216 erschienene Zitieranleitung von H. BAUM und B. GÖTZE verwiesen.

Zahlreiche Gesetzesnovellierungen haben in Japan Artikel wie beispielsweise Art. 280-6-4 HG (Zeichnung von Aktien bei der Ausgabe von Bezugsrechtszertifikaten) entstehen lassen. Die für den westlichen Leser ungewohnte Zählweise beruht auf folgender Gewohnheit: Zwischen Art. 280 und Art. 281 sind im Zuge nachträglicher Reformen die Artikel 280-2 bis 280-22 eingefügt worden. Eine weitere Reform im Zusammenhang mit der Ausgabe von Bezugsrechtszertifikaten hat eine erneute Untergliederung notwendig gemacht, so daß zwischen Art. 280-6 und 280-7 nunmehr die Art. 280-6-2 bis 280-6-4 HG eingefügt worden sind. Derartige Zählweisen lassen sich in nahezu allen Gesetzen in Japan finden.

Die in Yen gemachten Angaben sind zu einem Kurs von 100 Yen = 1,80 DM umgerechnet worden.

# Einleitung

## A. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit Aktionärsrechten in Japan. Ausgestaltung und Ausübung dieser Rechte befinden sich im Wandel. Früher fanden die Belange der Kleinaktionäre kaum Beachtung. Zurückzuführen ist dies zum einen auf ein Unternehmensverständnis, das nicht die Aktionäre, sondern die Angestellten als die „wahren Eigentümer“ des Unternehmens ansieht. Zum anderen wirken die Beteiligten bei der Verwaltung der Gesellschaft oft außerhalb der gesetzlichen Regelungsmechanismen informell zusammen. Damit sind die Rechte der Aktionäre weitgehend funktionslos geworden. Die besondere Struktur der japanischen Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) wird im ersten Teil der Arbeit dargestellt. Dabei gilt das Augenmerk vor allem der Frage, inwieweit die Verwaltung oder Organisation der Aktiengesellschaft die Ausübung von Aktionärsrechten beeinflussen.<sup>1</sup>

Dem ersten Teil schließt sich eine Darstellung der Aktionärsrechte in Japan an. Dabei sollen auch die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Rechte skizziert werden. Es zeigt sich, daß geschriebenes Recht und soziale Wirklichkeit erheblich voneinander abweichen. Dies wirkt sich zu Lasten der Kleinaktionäre aus.

Der dritte Teil der Arbeit widmet sich der Reform des Handelsgesetzes (*Shôhō*) von 1993 und ihren Folgen. Gegenstand der Reform war die vereinfachte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Organen der Gesellschaft durch Aktionäre. Es handelt sich dabei um die Einführung der *derivative suit* aus dem US-amerikanischen Recht, im Deutschen regelmäßig als „Aktionärsklage“ behandelt und im Japanischen als *kabunushi daihyō soshō* bezeichnet. Nach der Reform stiegen diese Klagen sprunghaft an. In den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Oktober 1993 haben Aktionäre fast 300 Klagen erhoben. Die Tendenz ist weiterhin steigend. Die Leitungsorgane japanischer Aktiengesellschaften sehen sich mit zahlreichen Schadensersatzklagen konfrontiert.<sup>2</sup> In einigen Fällen kam es zu Verurteilungen oder zum Abschluß gerichtlicher Vergleiche. Darin verpflichteten

---

<sup>1</sup> Eine umfangreiche Zusammenstellung von Veröffentlichungen in westlichen Sprachen zum japanischen Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht findet sich bei H. BAUM/L. NOTTAGE, *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography*, 1998.

<sup>2</sup> Verwaltungsratsmitglieder des Wertpapierhauses *Nomura Shōken* müssen sich in neun Verfahren gegen Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt über 64 Mrd. Yen (rund 1,15 Mrd. DM) zur Wehr setzen; siehe dazu die Fälle 25, 36, 45, 69, 70, 73, 74, 75 und 76/Anhang.

sich die Beklagten, teilweise erhebliche Summen zu zahlen.<sup>3</sup> Das besondere Druckmittel dieser Klage liegt darin, daß die Organmitglieder für den Schaden unbegrenzt haften. Im Falle einer Verurteilung kommt dies vielfach einem Bankrott der Beklagten gleich. Zudem ist die Erhebung der Klage lediglich an den Besitz einer einzigen Aktie gebunden.

Dargestellt werden zum einen die rechtlichen Voraussetzungen der Klageerhebung. Zum anderen soll herausgearbeitet werden, inwieweit die Reform und die im Anschluß daran erhobenen Klagen eine Änderung bei der Leitung japanischer Aktiengesellschaften – insbesondere im Hinblick auf die Rechte der (Klein)Aktionäre – bewirkt haben. Grundlage dafür ist eine Analyse von 102 Gerichtsverfahren. Im Ergebnis zeigt sich, daß das vereinfachte Klageverfahren die Stellung der Kleinaktionäre deutlich gestärkt hat. Anders als bisher rückten so die Kleinaktionäre in das Blickfeld der Verwaltung der Gesellschaft.

## B. Wirtschaftliches Umfeld in Japan

Im Sommer 1992 erreichte der *Nikkei-Index* mit einem Stand von 14.306 Punkten seinen damals historischen Tiefpunkt. Er war gegenüber seiner Notierung im Dezember 1989 mit 38.915 Punkten<sup>4</sup> um über 60 Prozent gefallen. Viele Finanzmarkt- und Japanexperten rechneten mit einer raschen Kurserholung. Sie meinten, bei dem Wertverlust handele es sich um eine Kurskorrektur, hervorgerufen durch ständig steigende Immobilienpreise.<sup>5</sup> Diese spekulativ überhitzten Grund- und Bodenpreise dienten als Sicherheit bei der Vergabe von Krediten. Die Kredite nutzten Anleger ihrerseits wieder zu Investitionen in Aktien. Dies führte zu einer gigantischen Spekulationsblase, der sogenannten *Bubble Economy*. Deren Platzen manifestierte sich nun im Absturz des *Nikkei-Indexes*. Ihrer Ansicht nach sollte Japan nach einer kurzen Atempause und den erforderlichen Korrekturen gestärkt aus der Krise hervorgehen.<sup>6</sup>

Diese Erwartungen wurden enttäuscht. Dagegen wird als Ursache für die anhaltende Rezession zunehmend eine tiefe strukturelle Krise verantwortlich gemacht.<sup>7</sup> Der *Nikkei-Index* fiel im November 1998 auf unter 13.000 Punkte.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Siehe dazu die Aufstellung im Anhang.

<sup>4</sup> H. BAUM, Marktzugang und Unternehmenserwerb in Japan, 1995, 30.

<sup>5</sup> Siehe dazu auch P. KÖLLNER, Japan unter Reformdruck, JAPAN aktuell 2000, 54-60 [54].

<sup>6</sup> Vgl. z.B. C. WOOD, The Bubble Economy, 1993, 210; F. STREIB/M. ELLERS, Der Taifun, 1994, 43-49.

<sup>7</sup> So beispielsweise I. NAKATANI, A Design for Transforming the Japanese Economy, J. Jap. Stud. 23 (1997) 399-417 [399 ff.]; R. KATZ, Japan. The System that soured, New York 1998, 1 ff., 165 ff. und 197 ff.

<sup>8</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.11.1998, S. 33. In den Jahren 1993/94 stieg der Index zunächst auf ein Niveau von ca. 20.000 Punkten. Als Folge des Erdbebens in Kobe fiel der Kurs

Das reale Bruttosozialprodukt sank 1998 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozent.<sup>9</sup> Die privaten Investitionen nahmen 1998 um 5,3 Prozent und 1999 erneut um 1,2 Prozent ab. Damit lagen die Ausgaben im vierten Jahr in Folge unter dem Niveau des Vorjahres.<sup>10</sup> Die Gesamtverschuldung der öffentlichen Hand stieg nach Angaben des Finanzministeriums 1999/2000 auf 160 Prozent des Bruttosozialprodukts und beläuft sich auf 647 Billionen Yen (ca. 12 Billionen DM).<sup>11</sup> Das Haushaltsdefizit beträgt zur Zeit über sieben Prozent.<sup>12</sup>

Japanische Banken sind unverändert mit notleidenden Krediten belastet. Zwar sind genaue und verlässliche Angaben über die Höhe dieser im Japanischen als *furyō saiken* bezeichneten „faulen Kredite“ nicht erhältlich. Finanzfachleute rechnen mit einer Summe von bis zu zwei Billionen Mark.<sup>13</sup> Die notleidenden Kredite führen dazu, daß Banken neue Kredite nur zurückhaltend vergeben.<sup>14</sup> Japanische Banken werden bei ihrer Refinanzierung auf internationalen Finanzmärkten aufgrund der Skandale vergangener Jahre mit Risikoprämien belegt.<sup>15</sup> Dieser Effekt wirkt sich seinerseits nachteilig auf die Kreditaufnahme bei japanischen Banken aus. Eine steigende Zahl von Unternehmenszusammenbrüchen ist die Folge. Mit 17.447 Konkursen wurde 1998 ein neues Rekordniveau erreicht.<sup>16</sup> Dies veranlaßt die Banken wiederum, sich bei der Kreditvergabe weiter zurückzuhalten (*credit crunch*).<sup>17</sup> Damit fehlt den Unternehmen dringend benötigtes Kapital, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen.<sup>18</sup>

---

1995 auf 15.500 Punkte, betrug aber im folgenden Jahr bereits wieder über 21.000 Punkte. Zum Jahreswechsel 1999/2000 stieg der Index auf über 19.000 Punkte, belief sich seit Mitte des Jahres 2000 aber nur noch auf einem Niveau von 16.000 Punkten. Eine Übersicht zum *Nikkei-Index* seit 1967 findet sich in: Securities Market In Japan 1998, JAPAN SECURITIES RESEARCH INSTITUTE, 1998 im Einband am Ende des Buches.

<sup>9</sup> Siehe dazu: RESEARCH AND STATISTICS DEPARTMENT BANK OF JAPAN, Economic Statistics Monthly 616 (July 1998) 6 sowie ASAHI SHINBUN (Hrsg.), Japan Almanach 2000, 287.

<sup>10</sup> JAPAN aktuell, 2000, 288.

<sup>11</sup> JAPAN aktuell, 2000,9.

<sup>12</sup> Zu den statistischen Angaben Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.5.1999, S. 20 sowie den ausführlichen Bericht von G. SCHNABL/J. STARBATTY, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.8.1998, S. 13.

<sup>13</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.7.1998; siehe zur Bankenkrise in Japan auch: O. KLIESOW, *Jūsen*: Absurdes Theater in Japans Finanzwelt, ZJapanR 2 (1996) 59-71.

<sup>14</sup> Während 1993 noch 92,3 Prozent des benötigten Kapitals in Form der indirekten Finanzierung aufgenommen wurde, fiel diese Quote 1994 auf 70,6 Prozent und im darauf folgenden Jahr auf 69,4 Prozent. Demgegenüber verdoppelte sich in dem gleichen Zeitraum die direkte Finanzierung nahezu, vgl. RESEARCH AND STATISTICS DEPARTMENT BANK OF JAPAN, 3.

<sup>15</sup> JAPAN, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft 1997, 18.

<sup>16</sup> Die Zahl der Unternehmenskonkurse belief sich 1989 auf 6.655. Sie stieg seitdem kontinuierlich an, ASAHI SHINBUN (Hrsg.), Japan Almanach 2000, 95.

<sup>17</sup> Dazu B. RESZAT, Finanzkrise in Japan, ZJapanR 8 (1999) 106-113 [107].

<sup>18</sup> Zu den Refinanzierungsempässen japanischer Unternehmen und der sog. „Japan Prämie“, mit der die Rating Agenturen japanische Banken ab der Mitte des Jahres 1995 belegt haben, siehe auch P. BARON, Japans Krise – Ende oder Wende, ZJapanR 7 (1999) 139-145 [140 f.].

Als Folge der restriktiven Kreditvergabe finanzieren sich große Gesellschaften zunehmend durch die Ausgabe von Aktien, Options- und Wandelschuldverschreibungen auf in- und ausländischen Kapitalmärkten. Aktien japanischer Unternehmen sind jedoch an internationalen Finanzmärkten oft schwer zu plazieren. Verantwortlich dafür ist beispielsweise das ungünstige Kurs/Gewinn-Verhältnis<sup>19</sup> oder die im internationalen Vergleich niedrige Dividende.<sup>20</sup> Große ausländische institutionelle Investoren (wie der kalifornische Pensionsfond CalPERS)<sup>21</sup> kritisieren aber auch die schwache Stellung der Aktionäre. Sie fordern eine Stärkung ihrer Rechte als Aktionär und die Berücksichtigung ihrer Interessen.<sup>22</sup> Japanische Großunternehmen müssen hier ihre Attraktivität verbessern. Dabei hat die Stellung der Aktionäre eine wichtige Rolle.

Investitionen hemmen auch die mangelnde Transparenz japanischer Bilanzen und das Fehlen international anerkannter Bilanzierungsstandards. Japanische Bilanzen geben oftmals nur einen ungenauen Einblick in die tatsächliche Unternehmenssituation.<sup>23</sup> Zurückzuführen ist dies darauf, daß international übliche Standards bei der Prüfung der Jahresabschlüsse fehlen, Sanktionen bei Verstößen gegen zwingende Bilanzierungsnormen nicht durchgesetzt werden<sup>24</sup> und das Bilanzverständnis von westlichen Maßstäben abweicht.<sup>25</sup> Es ist nach wie vor nicht ersichtlich, welche Kreditinstitute aufgrund der notleidenden Kredite vom Konkurs bedroht sind.<sup>26</sup> Private Investoren ziehen es daher vor, ihr Geld der Postsparkasse anzuvertrauen.<sup>27</sup>

Diese Differenzen waren unproblematisch, solange japanische Unternehmen ihre finanziellen Bedürfnisse über den heimischen Finanzmarkt befriedigen

---

<sup>19</sup> Dazu ausführlich: M. KRALL, Das Kurs-Gewinn-Verhältnis am japanischen Aktienmarkt, 1994.

<sup>20</sup> Ausführlich Seite 88.

<sup>21</sup> California Public Employees Retirement System.

<sup>22</sup> Siehe Fn. 287

<sup>23</sup> So ist beispielsweise nach Angaben von *Prof. Oda* der Zusammenbruch des Wertpapierhauses *Yamaichi* maßgeblich darauf zurückzuführen, daß Verluste in Höhe von 260 Billionen Yen (4,6 Mrd. DM) aus der Bilanz der Gesellschaft nicht ersichtlich waren, vgl. *Oda* in einem Vortrag im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, am 1. April 1998, siehe dazu den Veranstaltungsbericht *ZJapanR* 5 (1998) 225 f.; vgl. auch Fn. 26.

<sup>24</sup> K. KÜTING/ C.P. WEBER, Internationale Bilanzierung, 1994, 212 ff., insbes. 239 f.

<sup>25</sup> B. GROSSFELD, Vergleichendes Bilanzrecht, AG 1995, 112-119 [118 f.].

<sup>26</sup> Eine Übersicht der bislang in Konkurs gefallenen Banken findet sich in: JAPAN aktuell, 1998, 16-21. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Konkurs der *Hokkaido Tokushoku Ginkō* im November 1997, einer der zehn großen Geschäftsbanken Japans, sowie der Konkurs von *Yamaichi Shōken*, Japans viertgrößtem Wertpapierhaus, vgl. dazu die zahlreichen Artikel in allen großen Tageszeitungen am 24.11.1997, z.B. *Financial Times* auf den Seiten 1-3, 19, 20 und 22. Der *Nikkei-Index* brach nach Bekanntwerden der Konkurses zeitweise um fast 1.000 Punkte ein, dazu *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.11.1998, S. 27.

<sup>27</sup> Das Einlagenvolumen der Postsparkasse betrug 1998 240,54 Billionen Yen (fast 4,5 Billionen DM), siehe dazu *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 13.8.1998.

konnten. Im internationalen Wettbewerb um Kapital sind jedoch allgemein anerkannte Bilanzierungsstandards erforderlich, um das Vertrauen der Investoren zu gewinnen.<sup>28</sup> Aus diesem Grunde handelt es sich bei der Anpassung japanischer Bilanzierungsgrundsätze an westliche Standards um einen zentralen Punkt der Reform des Finanzmarktes in den Jahren 1997-2001,<sup>29</sup> dem sogenannten *Big Bang*.<sup>30</sup> Festgestellt werden kann daher, daß angesichts der beschriebenen Liquiditätsengpässe auf dem japanischen Kapitalmarkt ein zunehmender Druck auf japanische Unternehmen ausgeht, sich internationalen Maßstäben anzupassen.

---

<sup>28</sup> Zum Einfluß der Internationalisierung auf das Bilanzrecht B. GROSSFELD, Internationalisierung und internationale Rechnungslegung als Führungsaufgabe, AG 1999, 155-161 [156 und 159].

<sup>29</sup> K. ITO/T. UEMURA, *Kinyū biggu ban, kaikai to hō* [Der Big Bang im Finanzbereich, Rechnungslegung und Gesetz], 1998, zur Einführung der *International Accounting Standards* (IAS), 6 ff., zu neuen Vorschlägen im Bereich des konsolidierten Konzernabschlusses, 58 ff. sowie zur steuerrechtlichen Organschaft im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Verbots von Holdinggesellschaften, 77 ff. und 88 ff.; M. KISHIDA, Japanese Legal Accounting System, in: HÜBNER/EBKE (Hrsg.), FS für Bernhard Großfeld, 569-581 [580 f.]. Zum 1. April des Geschäftsjahres 1999/2000 sind japanische Unternehmen nunmehr verpflichtet, eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Ziel der Regelung ist es, die Verlagerung von Verlusten auf Tochtergesellschaften zu unterbinden, eine in Japan insbesondere zum Bilanzstichtag verbreitete Praxis. Des weiteren sind Finanzanlagen für nach dem 1. April 2000 endende Geschäftsjahre zum aktuellen Marktwert zu bilanzieren. Schließlich sind Pensionsverbindlichkeiten zukünftig in voller Höhe auszuweisen. Bislang war es japanischen Unternehmen möglich, lediglich 40 Prozent ihrer Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen in die Handelsbilanz aufzunehmen; vgl. M. JANSSEN/O. KLIESOW: Verabschiedete Gesetze: Bericht über die 144. bis 145. Sitzungsperiode des japanischen Parlaments, ZJapanR 8 (1999) 127-147 [129 f.].

<sup>30</sup> Zum *Big Bang* siehe ausführlich auch H. BAUM, Der japanische „Big Bang“ 2001 und das tradierte Regulierungsmodell: ein regulatorischer Paradigmenwechsel?, *RebelsZ* 64 (2000) 633-659.



# Erster Teil: Struktur der Aktiengesellschaft

## A. Geschichte der Aktiengesellschaft in Japan

### I. Entwicklung zwischen 1868 und 1945

In Europa wird teilweise bereits die St. Georgsbank (*Casa di S. Giorgio*) in Italien Anfang des 15. Jahrhunderts als Vorläuferin der Aktiengesellschaft angesehen.<sup>1</sup> Andere betrachten die niederländisch-ostindische (1602) und die britisch-ostindische (1613) Handelskompanie als eine Frühform der Aktiengesellschaft.<sup>2</sup> Über die Beantwortung dieser Frage läßt sich streiten.<sup>3</sup> Entscheidend ist, was die typischen Strukturmerkmale der Aktiengesellschaft sind. Der St. Georgsbank fehlte beispielsweise ein festes Grundkapital, ein aus heutiger Perspektive wesentliches Merkmal der Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 2 AktG<sup>4</sup>). Andererseits hatte die Gesellschaft durch die beschränkte Haftung der Anteilseigner sowie der Übertragbarkeit der Aktien bereits typische Elemente der Aktiengesellschaft.<sup>5</sup>

In Japan entstanden erste Gesellschaften, die wesentliche Merkmale der Aktiengesellschaft aufwiesen, durch die Gründung der sogenannten Wechselbanken (*kawase kaisha*) um 1870. Die *Meiji*-Restauration von 1868 brachte den endgültigen Untergang des *Tokugawa-Shogunats* und damit das Ende des Feudalstaates.<sup>6</sup> Sie führte innerhalb weniger Jahre zu umfangreichen Reformen. Dazu gehörte die Einführung des Yen 1871 sowie einer in Geld, statt wie bisher üblich, in Naturalabgaben, zu entrichtenden Steuer.<sup>7</sup> Die Reform förderte die

---

<sup>1</sup> So B. GROSSFELD/B. DEILMANN, Historische und gegenwärtige Entwicklung im deutschen Aktienrecht, in: COING (Hrsg.), Die Japanisierung des westlichen Rechts, 1990, 255-274 [255].

<sup>2</sup> R. WIEDHÖLTER, Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, 1961, 53 ff.

<sup>3</sup> So auch K. BRONDICS, Die Aktionärsklage, 1988, 24 f.

<sup>4</sup> BGBl. I S. 1089 vom 6. September 1965.

<sup>5</sup> K. SCHMIDT, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, 767. Zu den „typischen Merkmalen“ der Aktiengesellschaft vgl. F. SCHLEGELBERGER (Hrsg.), Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslands, Zweiter Band, 1929, 60.

<sup>6</sup> Siehe zur Geschichte der Aktiengesellschaft in Japan T. SUZUKI, *Kaisha-hô* [Gesellschaftsrecht], 1994, 34 ff.

<sup>7</sup> J.W. HALL, Das Japanische Kaiserreich, 1968, 271 f.

Entstehung von Banken erheblich.<sup>8</sup> Ein funktionierendes Bankenwesen galt als unerlässlich, um eine Steuererhebung in Geld zu gewährleisten.<sup>9</sup>

Die Wechselbanken kennzeichnete eine finanzielle Beteiligung der Regierung. Die Anteilsinhaber erwarben mit der Einzahlung das Recht auf Gewinne und (staatlich garantierte) Zinsen.<sup>10</sup> Die Eigner konnten die ausgegebenen Anteilsscheine nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragen. Den Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählten jedoch nicht die Anteilseigner, sondern der Finanzminister ernannte den Anteilseigner mit der höchsten Beteiligung.<sup>11</sup> Zudem war die Haftung der Anteilseigner nicht auf die Höhe ihrer Einlage begrenzt, sondern bestand in unbegrenzter Höhe. Der *kawase kaisha* fehlte damit insbesondere das für die Aktiengesellschaft typische Merkmal der Haftungsbeschränkung.

Die Wechselbanken konnten sich nicht etablieren, da es dem Finanzministerium nicht gelang, sich gegenüber den Handelshäusern und Händlern durchzusetzen.<sup>12</sup> Diese betrieben ihre Geschäfte weiterhin als Familienunternehmen (*kumi*) oder Genossenschaften (*kumiai*). Auch der Versuch der Regierung, unter Ministerpräsident *Hirobumi Ito* die dringend benötigten Banken durch die Verordnung über die Nationalbanken von 1872<sup>13</sup> zu errichten, schlug zunächst fehl. Trotz massiven Drucks seitens der Regierung entstanden auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung lediglich vier Banken. Der Versuch scheiterte erneut am Widerstand der Händler. Die Regierung *Ito* ergriff weitere Maßnahmen und ergänzte die Verordnung über die Nationalbanken 1876. Diese Reform brachte den gewünschten Wechsel. Innerhalb von vier Jahren entstanden über 150 Banken.<sup>14</sup>

In ihrer reformierten Fassung sah die Verordnung folgende Regelungen vor:<sup>15</sup> Nach Art. 1 waren zur Gründung einer Gesellschaft fünf Personen erforder-

---

<sup>8</sup> H. BAUM/E. TAKAHASHI, Commercial and Corporate Law in Japan, Legal and Economic Development after 1868, in: W. RÖHL (Hrsg.), A History in Japan Since 1868 (in Vorbereitung für 2001) II.1.c. (1). Der Verfasser dankt den Autoren für die Zurverfügungstellung des Manuskripts.

<sup>9</sup> Vgl. HALL, 271.

<sup>10</sup> E. PAUER, Entwicklung der Aktiengesellschaft, in: LINHART/PAUER (Hrsg.), Sozioökonomische Entwicklung und industrielle Organisation Japans, 1979, 111; BAUM/TAKAHASHI, II.1.c. (1). Eine komprimierte Übersicht zur Entwicklung des Aktienrechts in Japan findet sich bei S. MARUYAMA, Historischer Überblick über das Aktienrecht Japans, ZvgIRWiss 94 (1995) 283-291.

<sup>11</sup> Vgl. BAUM/TAKAHASHI, II.1.c. (1).

<sup>12</sup> PAUER, in: LINHART/PAUER (Hrsg.), 111.

<sup>13</sup> *Kokuritsu ginkō jōrei*, Verordnung Nr. 349/1872.

<sup>14</sup> Dieser Umschwung war darauf zurückzuführen, daß die Regierung zwischen 1878 und 1888 im Rahmen eines Hilfsprogramms zu Gunsten der durch die Abkehr vom Feudalstaat arbeitslos gewordenen *samurai* Anleihen an diese ausgab. Diese waren an die Bedingung geknüpft, Unternehmen in Form von Aktiengesellschaften zu gründen. Es waren daher in erster Linie die *samurai*, die dem Bankensystem und der Aktiengesellschaft zum Durchbruch verhelfen, vgl. PAUER, in: LINHART/PAUER (Hrsg.), 117.

<sup>15</sup> Siehe zu der Verordnung ausführlich N. TAMAKI, Japanese Banking. A History 1859-1959, 1995, 30 ff.

derlich. Die Übertragung der Aktien, die einen Nennwert von 100 Yen hatten (Art. 5) und deren Erwerb jedermann zustand, setzte die Zustimmung der Direktoren voraus. Die Versammlung der Anteilseigner wählte die Direktoren. Im Unterschied zu den Wechselbanken war die Haftung der Anteilseigner bei Banken gemäß Artt. 5, 15 auf die Einlage beschränkt.<sup>16</sup>

Japanische Rechtsgelehrte bezeichnen die auf der Grundlage der Verordnung gegründeten Banken als die ersten Aktiengesellschaften.<sup>17</sup> Diese Rechtsform beschränkte sich zunächst auf den Bankensektor. Im Zuge der Industrialisierung griff sie ab 1885 auf andere Wirtschaftszweige wie beispielsweise die Schiff- und Bahnfahrt oder den Textilbereich über.<sup>18</sup>

Daneben existierten jedoch auch Aktiengesellschaften, die weder einer gesetzlichen Regelung noch einer Aufsicht unterlagen.<sup>19</sup> Ein Regierungserlaß aus dem Jahre 1874 bestimmte hinsichtlich dieser Gesellschaften lediglich, daß diese ihre Angelegenheiten bis zum Erlaß eines Gesetzes untereinander selbst regeln sollten.<sup>20</sup> Damit war nicht entschieden, ob Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur in Höhe der Einlage haften. Die Rechtsprechung sah in mehreren Fällen eine Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis als unwirksam an.<sup>21</sup> Auch zahlreiche Familienbetriebe, die in ihrer Organisation teilweise den offenen Handels- oder auch Kommanditgesellschaften ähnelten, unterlagen weitgehend keiner gesetzlichen Regelung.

Erst das Inkrafttreten des sogenannten „alten Handelsgesetzes“ (*Kyû-shôhō*, im folgenden als „HG-1893“ bezeichnet) am 1. Juli 1893 beseitigte diese unsichere Rechtslage.<sup>22</sup> Das neue Gesetz sah als Gesellschaftsformen neben der Kommanditgesellschaft (*gōshi kaisha*) und der offenen Handelsgesellschaft (*gōmei kaisha*)<sup>23</sup> die Aktiengesellschaft vor. Diese erhielt durch das Gesetz ihre heute noch übliche Bezeichnung als *kabushiki kaisha*. Das alte Handelsgesetz beruhte in wesentlichen Teilen auf einem Entwurf des Rostocker Professors *Friedrich Hermann Roesler* (1834-1894) und orientierte sich sowohl am Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861 als auch am französischen *Code de Commerce* von 1870.<sup>24</sup>

<sup>16</sup> Die in der Verordnung von 1872 noch vorgesehene Konzession des Finanzministeriums zur Errichtung einer Gesellschaft wurde 1874 aufgehoben.

<sup>17</sup> Siehe etwa J. MURAKAMI, Das japanische Unternehmen im Wandel der Wirtschaftsverfassung, in: COING (Hrsg.), Die Japanisierung des westlichen Rechts, 1990, 1-13 [3].

<sup>18</sup> Für diese Unternehmen galt die Verordnung von 1872 zwar nicht. Als Gesellschaften von nationalem Interesse unterlagen sie jedoch der Aufsicht durch die zuständigen Ministerien.

<sup>19</sup> Diese Gesellschaften wurden entweder als *gappon kaisha* oder *shimei kaisha* bezeichnet.

<sup>20</sup> M. FUKUSHIMA, The Significance of the Enforcement of the Company Law Chapters of the Old Commercial Code in 1893, Law in Japan 24 (1991) 171-194 [175].

<sup>21</sup> FUKUSHIMA, 174 f.

<sup>22</sup> Gesetz Nr. 32/1890.

<sup>23</sup> Im folgenden als „OHG“ abgekürzt.

<sup>24</sup> Siehe dazu G. RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan, 1990, 91 ff.; K. ZWIEGERT/H. KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, 291 sowie P.-C. SCHENCK, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und

Als wichtigste Neuerung begrenzte das Gesetz die Haftung der Aktionäre auf ihre Einlage. Das Gesetz führte eine staatliche Konzessionierung ein (vgl. Artt. 156, 159 und 166 HG-1893)<sup>25</sup> und sah als Organe eine Hauptversammlung (*sōkai*), Direktoren<sup>26</sup> (*torishimari-yaku*) und gesellschaftsinterne Prüfer (*kansayaku*) vor. Die Hauptversammlung war in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig (Art. 202 HG-1893). Sie ernannte die vom Gesetz als Minimum vorgeschriebenen drei Direktoren und drei Prüfer (Artt. 143, 191 HG-1893). Die Direktoren waren zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt (Art. 186 HG-1893). Die Prüfer kontrollierten die Recht- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung (Art. 192 HG-1893). Diese Aufsicht war jedoch erheblich eingeschränkt, da Direktoren gleichzeitig gesellschaftsinterne Prüfer sein konnten.

Bereits 1899 löste ein neues Handelsgesetz (*Shōhō*, im folgenden HG<sup>27</sup>) das Gesetz von 1893 ab. Dies ist trotz der bislang erfolgten 35 Reformen auch heute noch die Grundlage für das Handels- und Gesellschaftsrecht.<sup>28</sup> Das neue

---

Verfassungsrechts, 1997, 102 ff. Zur Entstehung des alten Handelsgesetzes siehe auch H.-P. MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 1999, 33 ff., 49 ff. Danach war die Rezeption westlichen Rechts maßgeblich durch die sog. „ungleichen Verträge“ (*fubyōdō jōyaku*) beeinflusst, die unter starkem militärischem Druck der USA in den Jahren 1853/54 mit mehreren westlichen Industrienationen, u.a. den USA und Großbritannien, abgeschlossen wurden. Die Verträge sicherten den westlichen Mächten nicht nur Privilegien im Handel mit Japan, sondern schränkten auch die Souveränität Japans nachhaltig ein. Die Wiederherstellung der Souveränität und damit die Revision der ungleichen Verträge durch Neuverhandlungen setze die Errichtung eines modernen Rechtssystems voraus. Die Entsendung zahlreicher Regierungsbeamte nach Europa und in die USA zwischen 1870 und 1880 zum Studium der dortigen Rechtssysteme mündete schließlich in der Kodifizierung japanischer Gesetze nach französischem, englischem und insbesondere auch deutschem Recht. Siehe zur Rezeption westlichen Zivilrechts auch Z. KITAGAWA, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts, 1970.

<sup>25</sup> Zu den Hintergründen bei der Einführung dieser Regelung in Japan siehe BAUM/TAKAHASHI, II.2.b.

<sup>26</sup> Da die Direktoren in der Fassung des HG von 1893 nicht gemeinsam in einem Gremium tätig waren, wird zur Differenzierung bis zur Einführung des Verwaltungsrats 1950 nicht von „Verwaltungsratsmitgliedern“, sondern von „Direktoren“ gesprochen. Zur Terminologie auch Seite 21.

<sup>27</sup> Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F.d. Ges. Nr. 125/1999.

<sup>28</sup> Hintergrund für die Verabschiedung der Neuregelung nur sechs Jahre nach Inkrafttreten des alten Handelsgesetzes war der sog. Kodifikationsstreit. Dabei ging es insbesondere um die Frage, inwieweit sich Japan bei der Gesetzgebung an europäischen (in erster Linie deutschen, französischen und englischen) Gesetzen orientieren sollte. Die Kritik richtete sich gegen die Unvereinbarkeit europäischer Gesetze mit japanischem Gewohnheitsrecht; vgl. dazu ausführlich RAHN, 91 ff. So wurden beispielsweise die im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 enthaltenen subjektiven Rechte als „Mordwaffe gegen das Volk“ bezeichnet. Das Bürgerliche Gesetzbuch „versuche, durch seinen Individualismus die Tradition des Hauses in Japan und die Ahnenverehrung zu untergraben“; dazu RAHN, 96. Zur Entwicklung der subjektiven Rechte in Japan auch MARUTSCHKE, 21: „Mit dem in einem absolutistisch-despotischen Herrschaftssystem entwickelten Begriff wie *nori* verband sich allein die Vorstellung, daß es sich bei „Recht“ um etwas handele, das befolgt werden mußte. Die Idee, daraus könne sich ein eigener subjektiver Anspruch ableiten

## Sachregister

- Aiwa 46
- Aktien
  - Aktienbuch 69, 78 f., 88
  - Ausgabebetrag 71, 80 ff.
  - Bruchteilsaktien 69, 87, 94 f., 114, 139
  - Coupon 78
  - Dividende 4, 8, 13, 65 ff., 70, 77 ff., 88 f., 99, 173
  - Einheitsaktien 87, 94 f., 139
  - Emission 80, 177 f.
  - Erwerb eigener Aktien 83, 93, 115
  - Inhaberaktien 78
  - Mindestnennwert 16
  - Nachbezugsrecht 93
  - Namensaktien 78
  - Übertragung 8, 13
  - Vinkulierung 67, 68, 80 ff., 87, 94
  - Zinsen 8
- Aktiengesellschaft
  - Anzahl 19
  - Durchgriffshaftung 7 f., 72 ff.
  - genehmigtes Kapital 83
  - Geschichte 7 ff.
  - Gründung 7 ff., 109
  - Grundkapital 7, 16, 19
  - Kategorien 14 ff., 19 ff., 48 f., 53, 91 f., 141, 154
  - Organe 13 ff., 71
  - ruhende Gesellschaften 20
- Aktientausch 18, 68 f., 105
- Aktienübertragung 18, 69, 105
- Aktionäre
  - Gleichbehandlungsgebot 70 f.
  - Haftung 10
  - kooperierende 57 f., 114
  - Pflichten 71 f.
- Aktionärsklage
  - Anwendungsbereich 172 ff.
  - Begriff 14, 16, 132 ff.
  - Contemporaneous ownership rule 129, 138 f.
  - Continuing ownership rule 138 f.
  - Demand on the board 140 ff.
  - Demand on the shareholders 142 ff.
  - Einführung 14, 131
  - Entwicklung 14, 16, 58, 129 ff.
  - Gegenreform 44, 129, 141
  - Gerichtsgebühren 131 f.
  - Klagerücknahme 144 ff.
  - Klagesumme 132
  - Klageverzicht 144 ff.
  - Parteien 138 ff.
  - Pre-trial discovery 155 ff.
  - Rechtsanwaltsgebühren 148 ff.
  - Rechtskraft des Urteils 144 ff.
  - Reformen 14, 16, 129 ff.
  - Schlüssigkeit der Klage 157 f.
  - Sicherheitsleistung
    - s. Sicherheitsleistung
  - Sonderfälle 135 ff.
  - Streitbeitritt 143 f.
  - Streitwert 132 ff.
  - Vergleich 144 ff., 171
  - Versicherung 151 ff.
- Aktionärsrechte
  - s. auch Bezugsrecht, Aktionärsklage
  - Aktienomission 80, 84 ff., 172, 177 ff.
  - Anfechtung 70, 120 ff.
  - Anträge zur Tagesordnung 97 ff.
  - Auskunftserteilung 15, 100 ff.
  - Barabfindungsangebot 87, 104, 107
  - Begriff 63 ff.
  - Bestechung 179 ff.
  - Dividende 13, 71, 99
  - Eigennützige Rechte 64, 68 f.
  - Einberufung der Hauptversammlung
    - s. Hauptversammlung
  - Einsichtnahme 14, 102 ff.
  - Geldzahlungen 74, 79, 135 f., 178 f.
  - Gruppennützige Rechte 64, 69 f.
  - Gewinnverteilung 68, 77 ff.
  - Individualrechte 66 f.
  - Informationsrechte 24, 100 f., 108 ff.
  - (im) Konkurs 86, 116 ff.
  - (in der) Liquidation 68, 86, 116 ff.
  - Minderheitsrechte 66 f.
  - Mißbrauch
    - s. Rechtsmißbrauch
  - Nichtigkeitsklage 49, 123 f.
  - Pflichten 71

- Rechtsbehelfe 120 ff.
- (in der) Reorganisation 118
- (in der) Sanierung 117 f.
- (in der) Sonderliquidation 119
- Stimmrecht 14, 49, 90 ff.
- Übersicht 66 ff.
- Unterlassungsanspruch 14, 114 ff., 130
- (im) Vergleichsverfahren 118 ff.
- Verlustausgleich 75, 175 ff.
- Angestellte
  - s. Mitarbeiter
- Anfechtungsklage
  - s. Aktionärsrechte
- Antimonopolgesetz 34, 132, 134, 175 ff.
- Banken 3 f., 8, 55 f.
- Belegschaftsaktien 17, 81 ff.
- Beteiligungsstruktur 58 f.
- Bezugsrecht 68, 79 ff.
  - Ausgabepreis 84 f.
  - Ausschluß 84 ff.
  - Belegschaftsaktien 81 ff.
  - Emissionszweck 84 f.
  - Nichtigkeit 70
  - Rechtsschutz 83 ff.
  - Vinkulierung 80 f.
- Big Bang 5
- Bilanzierung 3 ff., 12, 15
- Board of directors 13, 21
  - s. auch Verwaltungsrat
- Bruchteilsaktien
  - s. Aktien
- Bubble Economy 2
- Bucho 23
- Business Judgment Rule 28 f., 33 ff.
- CaIPERS 3
- Chûbu Denryoku Fall 28
- Chûkyô Ginkô-Fall 33, 173 ff.
- Code de Commerce 8
- Corporate Governance 54 ff.
- Corporate Officers 44 ff.
- Credit Crunch 3
- Daihyô torishimari-yaku 23
- Daiwa Ginkô 157 f., 181 f.
- Derivative suit
  - s. Aktionärsklage
- Direktoren 10 ff.
  - s. auch Verwaltungsrat
- Dividende
  - s. Aktien
- Durchgriffshaftung
  - s. Aktiengesellschaft
- Eigengeschäfte 37 ff., 52, 67
- Einheitsaktien
  - s. Aktien
- Erpressung
  - s. sôkaiya
- Executive Officer
  - s. Corporate Officer
- Familiengesellschaften 187
- Faule Kredite 3 f.
- Feststellungsklage 123 f.
- Finanzministerium 3, 8 f., 157, 165, 174, 176, 183
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung 14, 19
- Grundkapital
  - s. Aktiengesellschaft
- Handelsgesellschaften
  - Rechtspersönlichkeit 9 ff.
  - Typen 10 ff.
  - Verbreitung 8 ff.
- Handelsgesetz
  - altes 8 f.
  - neues 10 ff.
- Handelskompanie 7
- Hauptbank 55 ff.
- Hauptversammlung
  - Begriff 21
  - Dauer 125
  - Durchführung 15
  - Einberufung 21, 69, 91, 96 f., 109 ff.
  - Funktionslosigkeit 21
  - Prüfung der Einberufung 109 ff.
  - soziale Wirklichkeit 99 f., 102
  - Tagesordnung 97 ff.
  - Vertretung 91 f.
  - Zuständigkeit 13
- Hazama-Fall 179 f.
- HCLC 12
- Hira torishimari-yaku 23
- Holdinggesellschaften 12 f., 17, 135
  - s. auch zaibatsu
- Immobilienpekulationen 2 f.
- Injunction 114
- Institutionelle Investoren 3, 57 f.
- Interne Prüfer
  - s. Prüfer

- Investmentfonds 3  
 Ito, Hirobumi 8  
 Iyô-Ginkô-Fall 28
- Janome mishin 24, 162 ff.  
 Jômukai  
 - s. Verwaltungsrat  
 Jômu torishimari-yaku 23
- Kabushiki Kaisha  
 - s. Aktiengesellschaft  
 Kabunushi daihyô soshô  
 - s. Aktionärsklage  
 Kabunushi sôkai  
 - s. Hauptversammlung  
 Kaichô 23  
 Kaikai Kansanin  
 - s. Prüfungsgesellschaft  
 Kansayaku  
 - s. Prüfer  
 Katakura Kôgyô-Fall 106, 135, 140, 157  
 Kawase Kaisha  
 - s. Wechselbanken  
 Keiretsu 22, 58, 174  
 Kodifikationsstreit 8  
 Konkurse 3  
 Konzessionssystem 3  
 Kumulatives Stimmrecht  
 - s. Stimmrecht  
 Kurs-Gewinn-Verhältnis 4
- LDP 44, 129, 141
- Mainbank  
 - s. Hauptbank  
 McArthur, Douglas 12  
 Meiji Restauration 7  
 Meiji Zeit 7  
 Midori Jûji 166 ff., 182 f.  
 Mitarbeiter 59 ff.  
 Mitsubishi Ginkô-Fall 28  
 Mitsui Kôsan 135
- Nagasaki Ginkô-Fall 169 f.  
 Nichtigkeitsklage  
 - s. Aktionärsrechte  
 Nikkei Index 2 f., 32, 175  
 Nikkô Shôken-Fall 45 f., 75, 131, 177  
 Nomura Shôken 2, 24, 33, 75, 141, 158, 175 ff., 179  
 Notleidende Kredite  
 - s. faule Kredite
- Pre-trial discovery  
 - s. Aktionärsklage  
 Prüfer  
 - s. auch Prüfungsgesellschaft und  
 Sonderprüfung  
 - Abberufung 51  
 - Amtszeit 16, 49 f.  
 - Anzahl 10, 16  
 - Aufgaben 13  
 - Befugnisse 11 f., 15 f., 48 f.  
 - Bestellung 10 f., 49  
 - Effizienz 52  
 - Funktion 10, 15, 22, 48 ff.  
 - Haftung 17, 51  
 - Pflichten 51  
 - Vergütung 113  
 Prüfungsrat 50 ff.  
 Prüfungsgesellschaft 15, 22  
 - s. auch Prüfer  
 Publikumsgesellschaften 21, 46, 56 f.
- Rechnungslegung 12 f., 102 f.  
 Rechtsmißbrauch 73, 76, 169 ff.  
 Registrierungsverfahren 11  
 Rezession 2  
 Risikoprämien 3  
 Roesler, Friedrich Hermann 8  
 Ryuichi Koike 75, 177, 179
- Samurai 8  
 Sanyo Tokushoku Skandal 15  
 SCAP 12  
 Senioritätsprinzip 24, 60  
 Senmu torishimari-yaku 23  
 Shachô 23  
 Short Swing Profits 136  
 Sicherheitsleistung 159 ff.  
 - Einführung 14  
 - Entwicklung 159  
 - Funktion 159  
 - Höhe 161  
 - Mißbrauch 161 ff.  
 - Rechtsmittel 160  
 - Voraussetzungen 160
- SII  
 - s. Structural Impediment Initiative  
 Sôkai  
 - s. Hauptversammlung  
 Sôkaiya 38 ff., 57, 74 ff., 91, 107, 122, 138, 156, 176 ff., 185  
 Sonderprüfung 69, 103, 105 ff., 109

- Einberufung der Hauptversammlung 109
- Vermögen der Gesellschaft 104 ff.
- Sony 45 f.
- Sorgfaltspflicht
  - s. Verwaltungsrat
- Soziale Wirklichkeit 52 f., 61, 88 f., 99 f., 102, 108, 114, 125 f., 157 f.
- Stimmrecht
  - s. auch Aktionärsrechte
  - Ausschluß 92 ff.
  - Beschränkungen 13
  - kumulatives 59, 69
  - Vollmacht 58 f., 91
- Stock Options
  - s. Belegschaftsaktien
- Strike suits 139, 160
- Structural Impediment Initiative 50, 131
  - s. SII
- Sumitomo Shōji 182 f.
- Suzuki, Akira 75, 162, 178
  
- Terminologie 10, 21 ff., 63
- Tōkai Atsuen Kōgyō-Fall 37, 173
- Torishimari-yaku
  - s. Verwaltungsrat
- Tōkai Ginkō 45 f., 161 f., 165 f.
- Tokugawa Shogunat 7
- Treupflicht
  - s. Verwaltungsrat
  
- Überkreuzverflechtungen 94
- Unerlaubte Handlung 41, 168 ff.
- Ungesicherte Kreditvergabe 173 ff.
- Unternehmenserpressung
  - s. sōkaiya
  
- Verfassung 12, 161
- Verwaltungsrat
  - Abberufung 13, 26, 111 f.
  - Amtszeit 26
  - Beschlußfassung 25
  - Bestellung 8, 10, 26, 111
  
- Eigengeschäfte 36 ff., 40
- Entlastung 12
- Ermessen
  - s. Business Judgment Rule
- Geschäftsführung 13, 16
- Größe 23 f.
- Haftung gegenüber der Gesellschaft 11, 17, 23, 26, 38 ff.
- Haftung gegenüber Dritten 42 ff.
- Hierarchie 23 ff.
- Jōmukai 24, 107 f.
- Kontrolle 15, 24 f.
- Outside directors 25
- Protokolle 26, 107 f.
- Sitzungen 21, 25
- Sorgfaltspflicht 27 ff.
- Terminologie 10
- Treuepflicht 27 ff.
- Überwachungspflicht 22, 29 ff.
- Vertretungsbefugnis 11 f., 16, 22 f.
- Wettbewerbsverbot 34 f.
- Vinkulierung
  - s. Bezugsrecht
- Vorstand
  - s. Verwaltungsrat
  
- Wandelschuldverschreibungen 69
- Wechselbanken 7 ff.
- Wertpapierbericht 153
- Wertpapierhäuser 175 ff.
- Wettbewerbsbehörde 134, 176 f., 180
- Wirtschaftsprüfer 22, 51 ff.
  - s. auch Prüfer und Prüfungsgesellschaft
  
- Yūgen kaisha
  - s. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Yamaichi Shōken 139
  
- Zaibatsu 12 f.
  - s. auch Holdinggesellschaften
- Zwischendividende 38, 79

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## *Alphabetische Übersicht*

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.

- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrecht und Aktionärsklage in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.

- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jirí*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.)*: Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinats in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.

- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*